



Jens Kirchner (Autor)

Kreditgeberhaftung aufgrund der Verletzung von Informations- und Aufklärungspflichten im deutschen und US-amerikanischen Recht

Jens Kirchner

**Kreditgeberhaftung aufgrund der
Verletzung von Informations- und
Aufklärungspflichten im
deutschen und US-
amerikanischen Recht**



Cuvillier Verlag Göttingen

<https://cuvillier.de/de/shop/publications/3172>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentzsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen, Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>

Teil 1: Einleitung

Seit Mitte der achtziger Jahre setzt sich die Rechtsprechung sowohl in den USA¹ als auch in Deutschland² zunehmend mit der Kreditgeberhaftung auseinander. In beiden Rechtsordnungen tritt die Problematik der Kreditgeberhaftung regelmäßig in Situationen auf, in denen das Geschäft, welches durch den Kredit finanziert wurde, ineffizient oder gescheitert war. Erweist sich die bei Abschluß des Kreditvertrages erwartete Prognose der zukünftigen Entwicklung des Geschäfts später als falsch, so stellt sich der Kreditnehmer, insbesondere wenn ein finanzieller Verlust eingetreten ist, häufig die Frage, warum die Prognose nicht eingetreten ist und wem dabei ein Schuldvorwurf zu machen ist bzw. wer für den entstandenen Verlust haftbar gemacht werden kann³.

Schimansky⁴ bezeichnet die Überlegungen, sich wirtschaftlicher Risiken zu Lasten Dritter zu entledigen, als „natürliche[n] Drang“⁵. Sehr häufig erklärt der Kreditnehmer den Nichteintritt des Geschäftszieles deshalb damit, daß der Kreditgeber nicht richtig oder nur unvollständig aufgeklärt und informiert habe⁶. Auf diese Weise versucht der Kreditnehmer, den entstandenen Schaden nachträglich auf das Kreditinstitut abzuwälzen⁷. Doch dieser „natürliche Drang“ besteht durchaus auch auf Seiten der Kreditgeber, die ebenfalls versuchen, die auf ihrer Seite bestehenden wirtschaftlichen Risiken auf die Kreditnehmer zu verlagern. Sie verstoßen dabei nicht selten gegen Aufklärungs- und Informationspflichten⁸.

Das Neuartige an der Entwicklung seit Mitte der achtziger Jahre war, daß die Gerichte in zunehmendem Maße begannen, den Klagebegehren der Kreditnehmer stattzugeben. Dadurch entstanden den Kreditinstituten teilweise erhebliche Kosten.

¹ Kuhn, Lender Liability: legal and management strategies, 1-4, 1-5.

² Vgl. Kümpel, Bank- und Kapitalmarktrecht, Rdn. 2.774.

³ Vgl. Vortmann, Prospekthaftung und Anlageberatung, § 1 Rdn. 2.

⁴ Herbert Schimansky ist Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof.

⁵ Schimansky, Aufklärungs- und Beratungspflichten der Kreditinstitute - Der moderne Schuldturm?, 67, 68.

⁶ Vgl. Vortmann, Prospekthaftung und Anlageberatung, § 1 Rdn. 2.

⁷ Vgl. Schimansky, Aufklärungs- und Beratungspflichten der Kreditinstitute - Der moderne Schuldturm?, 67, 68.

⁸ Vgl. Schimansky, Aufklärungs- und Beratungspflichten der Kreditinstitute - Der moderne Schuldturm?, 67, 68.

Einleitung

In der deutschen wie in der US-amerikanischen Rechtsordnung gibt es sehr wenige einschlägige Normierungen, so daß die Lösung dieser Problematik der Kreditgeberhaftung fast ausschließlich den Entscheidungen der Rechtsprechung entnommen werden muß⁹. Anhand dieser Entscheidungen sowie der dazu kommentierenden Literatur werden in dieser Arbeit die Aufklärungs- und Informationspflichten beim Kreditgeschäft herausgearbeitet und im Rahmen des Haftungssystems der deutschen und US-amerikanischen Rechtsordnung dargestellt. Insbesondere im US-Kreditrecht ist dies kein leichtes Unterfangen. Die oftmals disparate und unsystematische Rechtsprechung der US-Gerichte erschwert die Rechtsvergleichung mit dem deutschen Recht. Auch in der US-Literatur werden Rechtsprechungsentscheidungen nicht explizit nach Aufklärungs- und Informationspflichten untersucht, sondern, ausgehend von den Anspruchsgrundlagen, wird eine mögliche Haftung des Kreditgebers überprüft. Zudem liegt das US-Kreditrecht in der Zuständigkeit der einzelnen Bundesstaaten, so daß das Fallrecht von Staat zu Staat abweichen kann und gerade keine einheitliche Rechtsprechung gegeben sein muß. Dennoch lassen sich deutliche Gemeinsamkeiten und auch einheitliche Tendenzen aufzeigen.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit gilt den gewerblichen Krediten. Die Vorschriften zum Verbraucherschutz werden grundsätzlich weder im deutschen noch im US-amerikanischen Recht berücksichtigt. Mithin bleiben beispielsweise das Verbraucherkreditgesetz - das seit dem 01. Januar 2002 im Bürgerlichen Gesetzbuch (im folgenden „BGB“) in den §§ 441-507 BGB normiert ist - , die EG-Richtlinie 85/577/EWG betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen¹⁰ sowie der *Truth-in-Lending Act* oder der *Consumer Protection Act* bei der nachfolgenden Untersuchung außen vor. Diese Vorgehensweise muß in einzelnen Bereichen dieser Arbeit jedoch aufgeweicht werden, da in Rechtsprechung und Literatur selbst keine konsequente Abgrenzung erfolgt und in einigen Fällen Entscheidungen, die aus dem Verbraucherkreditbereich stammen, auch für den gewerblichen Kredit aussagekräftig sind. Insbesondere im deutschen Kreditrecht sind Grundsätze und Regeln im Rahmen von Urteilen zu Verbraucherkrediten entschieden worden und wurden anschließend auch bei gewerblichen Krediten angewendet.

⁹ Vgl. *Kümpel*, Bank- und Kapitalmarktrecht, Rdn. 2.774.

¹⁰ EG-Richtlinie 85/577/EWG vom 20.12.1985 (Abl. Nr. L372/31).

Es ist Ziel dieser Arbeit festzustellen, in welchem Umfang Aufklärungs- und Informationspflichten beim Kreditgeschäft bestehen und in welchen Fällen Kreditgeber einer Haftung ausgesetzt sind. Aus der Vielzahl der in beiden Rechtsordnungen veröffentlichten Entscheidungen werden zudem geeignete Fälle dargestellt, um aufzuzeigen, bei welchen Sachverhalten die Gerichte es für geboten hielten, korrigierend einzugreifen.

Im rechtsvergleichenden Teil werden zunächst die Unterschiede und Gemeinsamkeiten bezeichnet. Darüber hinaus wird die Funktionalität der Unterschiede untersucht und einer kritischen Wertung unterzogen. Ebenso soll festgestellt werden, ob aus den US-amerikanischen Entscheidungen oder dem in dieser Arbeit darzustellenden Gesamtgefüge der Länderberichte nützliche Erkenntnisse gezogen werden können, die die deutsche Rechtsentwicklung positiv beeinflussen könnten bzw. sollten.